



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650083/3-VI/2/75

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages vom  
27. Feber 1975 über die Einhebung  
von Landes- und Gemeinde-Verwaltungs-  
abgaben (Landes- und Gemeinde-  
Verwaltungsabgabengesetz)

Zu GZ 27 ex 1975  
vom 27. Feber 1975

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 22. APR. 1975

Zl. 27/1-77 Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. April 1975 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Feber 1975 über die Einhebung von Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben (Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz) gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen und, soweit eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzes in Betracht kommt, dazu die Zustimmung gemäß Art.97 Abs.2 B-VG zu erteilen (die für die Amtshandlung in erster Instanz zuständige Behörde nach § 3 des Gesetzesbeschlusses kann eine Bundesbehörde sein).

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung nach Art.97 Abs.2 und nach Art.98 Abs.3 B-VG besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Der § 1 des Gesetzesbeschlusses enthält die Wendung "auch in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen". Diese Umschreibung des Abgabentatbestandes führt zu einer verhältnismäßig weitgehenden Abgabepflicht. Dagegen bestehen rechts-

politische Bedenken. Amtshandlungen sollten nur insofern zum Abgabentatbestand erklärt werden, als das an ihnen bestehende Privatinteresse wesentlich ist.

18. April 1975

Für den den Bundeskanzler  
vertretenden Vizekanzler:

WEISS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Amt der NÖ. Landesregierung**  
Einlaufstelle

*Landtag*

22 APR. 1975

Bearb.: Beilagen 0  
Stempel

Ergeht an:

- ✓ Herr Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,
- ✓ den Klub der ÖVP,
- ✓ den Klub der SPÖ,
- ✓ die Abt. I/AV - Herrn Präsidialvorstand Votr.Hofrat  
Dr. Alexander MAYER,
- ✓ die LAD - Legistischer Dienst,

-----  
mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, am 22. April 1975.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:



*[Handwritten signature]*  
Fachoberinspektor.